

Gesetz - Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 14. —

(No. 877.) Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Großherzogthum Posen.
Vom 27ten März 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5ten Juni vorigen Jahres erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband im Großherzogthum Posen nachstehende besondere Vorschriften.

§. 1. Dieser Verband umfaßt alle diejenigen Landestheile, welche nach der Verordnung vom 30sten April 1815. die Provinz Posen bilden.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen, und zwar

I. Der erste Stand.

- a) Aus dem Fürsten von Thurn und Taxis, wegen des Fürstenthums Krotoszyn;
- b) aus dem Fürsten von Sulkowski, wegen seines Familien-Majorats Reisen;
- c) aus der Ritterschaft.

II. Der zweite Stand.

Aus den Städten.

III. Der dritte Stand.

Aus den übrigen Gutsbesitzern, mit Grundeigenthum versehenen Bauern und Erbzinsmännern.

§. 3. Auf dem Landtage kann sich der Fürst von Thurn und Taxis durch einen dazu geeigneten Bevollmächtigten aus der Ritterschaft vertreten lassen. Der Fürst von Sulkowski führt aber, sobald er die Majorannität erreicht hat, die ihm zugewiesene Stimme in Person.

Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden, und wenn der Fürst von Sulkowski behindert ist, auf dem Landtage zu erscheinen, so tritt ein von der Ritterschaft gewählter Abgeordneter an seine Stelle.

I. Bestimmung
der in diesem Ver-
bande begriffen
Landestheile.
II. Bestimmung
der Provinzial-
stände.

III. Bestimmung
der Mitglieder
des
Landtags.